

**Karl Greven**  
Abteilungsleiter III  
Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (611) 32 2646  
eMail: [karl.greven@hmdj.hessen.de](mailto:karl.greven@hmdj.hessen.de)

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD  
eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des  
Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (BT-Drs. 18/11162)**

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im sechsten Titel des dritten Abschnitts im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, den Regelungen zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung, und daneben zwei Folgeänderungen im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sowie in der Strafprozessordnung vor. Im Zentrum der Neuregelung steht die Erweiterung der als Weisung im Recht der Führungsaufsicht ausgestalteten elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf extremistische Straftäter, konkret auf Fälle der Verurteilung wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 1 bis 3 StGB, wegen Terrorismusfinanzierung in den Fällen des § 89c Abs. 1 bis 3 StGB sowie wegen Unterstützung einer, auch ausländischen, terroristischen Vereinigung in den Fällen des § 129a Abs. 5 erste Alt. StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, zunächst (1) auf die bisherigen rechtlichen Grundlagen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Bundesrepublik, (2) die darauf beruhende Praxis, insbesondere auch auf die operative Durchführung entsprechender Maßnahmen durch die Gemeinsame Überwachungsstelle in Bad Vilbel, (3) sodann auf das Regelungsbedürfnis zum Gegenstand des Entwurfs und schließlich (4) auf die insbesondere justizpraktischen Konsequenzen der vorgeschlagenen Erweiterungen einzugehen.

(1) Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist im Recht der Bundesrepublik bisher in den Vorschriften zur Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB sowie teilweise im Strafvollzugsrecht – so etwa in Hessen als Weisung im Rahmen vollzugsöffnender und entlassungsvorbereitender Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 HStVollzG, § 16 Abs. 3 HJStVollzG oder § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, Abs. 2 HSVVollzG – geregelt. In dem von dem Entwurf betroffenen Bereich des strafrecht-

lichen Sanktionsrechts wurde sie durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2300) als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht eingeführt.

Nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB kann einer verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit die Weisung erteilt werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. In Satz 3 der Vorschrift werden die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Weisung eng gefasst:

- Die verurteilte Person muss wegen einer schweren Straftat – in der Regel eines Verbrechenstatbestandes – aus einem abschließenden gesetzlichen Straftatenkatalog zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden sein und diese vollständig verbüßt haben.
- Es muss die Gefahr, dass die verurteilte Person weitere Straftaten des Kataloges begeht, und die Erforderlichkeit der Maßnahme, um den Verurteilten von der Begehung solcher Taten abzuhalten, bestehen.

Die verfahrensrechtliche Regelung des § 463a Abs. 4 Satz 1 StPO gestattet die lückenlose, automatisierte Aufzeichnung der Aufenthaltsdaten. Deren Nutzung ohne Einwilligung der verurteilten Person ist hingegen in Satz 2 der Vorschrift limitiert auf die Zwecke

- der Feststellung, der Ergreifung von Maßnahmen oder der Ahndung von Verstößen gegen die im Rahmen der Führungsaufsicht ausgesprochenen Aufenthaltsgebote oder –verbote oder gegen die Duldung der Überwachung selbst (Verstoß gegen Weisungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 12 StGB),
- der Abwehr qualifizierter Gefahren oder
- der Verfolgung von Straftaten des auch für die Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Bezug genommenen Kataloges in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB.

Die Weisung an den Probanden, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, ist gemäß § 145a StGB strafbewehrt.

(2) § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB ermöglicht bei Befolgung der Weisung durch die verurteilte Person die Überwachung deren Aufenthalts im gesamten Bundesgebiet mittels technischer Mittel. Die Praxis bedient sich insoweit GPS-gestützter (= Global Positioning System) Sender, die die verurteilte Person am Körper zu tragen hat. Soweit das GPS-Signal vorübergehend, etwa in U-Bahn-Schächten, nicht verfügbar ist, wird das LBS-System (= Location-Based Services) genutzt.

Die Aufenthaltsdaten werden mit Einsatz der Maßnahme fortlaufend und automatisiert aufgezeichnet und für die Dauer von zwei Monaten gespeichert. Eine Nutzung durch Zugriff auf die gespeicherten Geodaten erfolgt jedoch ausschließlich anlassbezogen bei einem sogenannten „Zonenverstoß“. Der Proband wird angewiesen, bestimmte Gebotszonen nicht zu verlassen und/oder bestimmte Verbotszonen nicht zu betreten. Erst wenn er sich daran nicht hält, wird tatsächlich beobachtet, wohin sich der Proband mit welcher Geschwindigkeit bewegt. Die Speicherung der Aufenthaltsdaten kann in einem solchen Fall auch über zwei Monate fortauern, soweit die Daten etwa dafür benötigt werden, einen Weisungsverstoß zu dokumentieren oder eine neu begangene Straftat zu verfolgen. Mit der Beendigung des „Zonenverstoßes“ endet auch die Überwachung.

Die operative Überwachung im Rahmen der Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wird seit dem 1. Januar 2012 auf der Grundlage eines Staatsvertrages der Länder zentral durch die „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL) in Bad Vilbel durchgeführt. Diese ist als Abteilung in die IT-Stelle der hessischen Justiz, eine dem Hessischen Ministerium der Justiz nachgeordnete Behörde, eingegliedert. Es sind dort insgesamt 17 Personen, ein Leiter sowie 16 Beamtinnen und Beamte im Wechselschichtdienst, tätig. Es wird auf diese Weise eine Besetzung der Stelle mit mindestens zwei Personen an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche gewährleistet.

Seit Aufnahme der Tätigkeit der GÜL hat sich zu den angegebenen Stichtagen die Anzahl der jeweils aktiven Überwachungsmaßnahmen für das Bundesgebiet wie folgt entwickelt:

31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	28.02.2017
34	67	69	74	88	89

Es ist danach ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Derzeit (Stichtag 28. Februar 2017) liegt die bundesweite Anzahl der Probanden nach kontinuierlichem Anstieg bei 89. Von dieser Gesamtzahl sind regelmäßig 15 bis 20 Überwachungen unterbrochen – beispielsweise, weil der Proband sich wegen einer anderen Tat in Untersuchungshaft oder zur stationären Behandlung befindet. Die Anordnung gilt fort und die Überwachung wird wieder aktiviert, sobald der Unterbrechungsgrund weggefallen ist.

Ebenfalls zum Stichtag 28. Februar 2017 ergibt sich folgende Verteilung der Maßnahmen auf die Bundesländer:

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>
Baden-Württemberg	7
Bayern	31
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	2
Hessen	12
Mecklenburg-Vorpommern	13
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	7
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	4
<b>Gesamt:</b>	<b>89</b>

Die Anlegung der im Jargon und durchaus missverständlich als „Fußfessel“ bezeichneten technischen Vorrichtung am Körper der zu überwachenden Person erfolgt nach der gerichtlichen Erteilung der Weisung im Auftrag der GÜL entweder durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung oder einen Dienstleister.

Aufgabe der GÜL ist es vor allem, bei vermeintlichen oder tatsächlichen Weisungsverstößen diese zu überprüfen und abzuklären, ob es sich um einen versehentlichen und leicht wieder korrigierbaren Verstoß oder auch nur technischen Defekt handelt. Ein fehlerhaftes Ladegerät, eine bei Nutzung des LBS-Systems ungenaue Ortung oder andere technische Probleme können dazu führen, dass trotz Anzeige tatsächlich ein Weisungsverstoß nicht vorliegt. So beruhen etwa 80% der registrierten Meldungen auf nicht beabsichtigten Entladungen der Batterie.

Die Abklärung einer Meldung bzw. eines Verstoßes gegen die Weisungen erfolgt unter anderem durch die unmittelbare telefonische Ansprache der überwachten Person sowie ggf. eine unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Polizeibehörde zur Klärung vor Ort und zum Ergreifen möglicherweise weiterer erforderlicher Maßnahmen. Dadurch nimmt die GÜL eine wesentliche Filterfunktion wahr und muss die Polizeibehörden zu deren Entlastung lediglich in Ausnahmefällen einschalten. Seit Aufnahme der Tätigkeit der GÜL bis zum 31. Dezember 2016 wurden bei der GÜL insgesamt 14922 Ereignismeldungen registriert. Lediglich in 739 Fällen (4,95 %) wurde anschließend die Polizei eingeschaltet.

In der Praxis der GÜL hat es verschiedentlich Versuche von Probanden gegeben, sich der Überwachung durch Entfernung des Senders oder in anderer Weise zu entziehen. Die Betroffenen konnten bisher in allen Fällen im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen wieder aufgegriffen werden.

Die Zusammenarbeit der GÜL mit der Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, den Führungsaufsichtsstellen und den Bewährungshilfen in den Ländern sowie mit der Zentralen Koordinierungsstelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München wird als reibungslos beschrieben.

Die durchschnittlichen Kosten pro überwachter Person und Tag belaufen sich derzeit auf etwa 112,- €. Bei der seit 2012 zu beobachtenden Zunahme der Überwachungszahlen ist zunächst nicht von einer linearen Steigerung des Gesamtaufwandes durch Hinzurechnen eines Vielfachen dieses Betrages auszugehen. Mit den personellen Kapazitäten der GÜL könnte vielmehr zunächst auch eine weitere Zunahme der Überwachungsfälle bewältigt, hierdurch zunächst eine Minderung der Durchschnittskosten pro Person und Tag erzielt und eine Kostensteigerung auf den Bereich der verbrauchsabhängigen Sachkosten beschränkt werden. Dieser Betrag liegt derzeit bei etwa 24 Euro pro Proband und Tag. Ein Kostensprung würde sich allerdings ergeben, wenn mit 150 Maßnahmen die geschätzte personelle Auslastung überschritten und sodann eine Verstärkung im gesamten Schichtdienst vorzunehmen wäre.

(3) Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB und damit der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf extremistische Straftäter erweitert und in diesem Bereich auch die Einsatzschwelle der Mindestdauer der Vollverbüßung von drei Jahren auf zwei Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

Nach geltendem Recht können zwar grundsätzlich auch die Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats im 1. Abschnitt und die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung im 7. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB bei den formellen und materiellen Voraussetzungen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Betracht gezogen werden. Durch die dreifache Verweisung in § 68b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und 4 StGB auf den Katalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB ist dies jedoch auf die in diesen Abschnitten enthaltenen Verbrechenstatbestände beschränkt. Straftäter des politischen oder religiösen Extremismus unterfallen den Voraussetzungen einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB daher nur dann, wenn sie wegen Bildung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 1 und 2 sowie 3 i.V.m. 4 StGB oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Tötungs-, Gewaltdelikte oder gar Sexualdelikte verurteilt worden sind.

Die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Kombination mit einer Festlegung von Verbots- oder Gebotszonen als Weisung der Führungsaufsicht rechtfertigt sich als nicht unerheblicher Eingriff in die Freiheit der verurteilten Person durch eine besondere von ihr ausgehende Gefährdung, wie sie in den materiellen Bedingungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 StGB beschrieben sind. Gerade im Bereich des politischen und religiösen Extremismus wird eine solch massive Gefährdung aber nicht erst mit dem terroristischen Übergriff selbst und den damit verbundenen Gewalthandlungen erkennbar. Auch die typischerweise im Vorfeld eines terroristischen Übergriffs von extremistischen Straftätern verwirklichten Staatsschutzdelikte und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung indizieren eine Gefährdung potentieller Opfer, die mit Blick auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit einen dringenden Bedarf nach entsprechenden Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht begründen.

Der Entwurf erweitert den Deliktskatalog daher zu Recht um die Fälle einer Verurteilung wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 1 bis 3 StGB, wegen Terrorismusfinanzierung in den Fällen des § 89c Abs. 1 bis 3 StGB sowie wegen Unterstützung einer, auch ausländischen, terroristi-

schen Vereinigung in den Fällen des § 129a Abs. 5 erste Alt. StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB. Es handelt sich dabei um Vergehen, die im geltenden Recht den Voraussetzungen einer elektronischen Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht bisher nicht genügen. Dieser Rechtszustand führt dazu, dass erkennbar hochgefährliche Straftäter, die bereits wegen einer extremistisch motivierten „Vorfeldstraftat“ zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden sind, sehenden Auges ohne die Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB entlassen werden müssen.

Soweit gegen das Anliegen des Gesetzentwurfes Zweifel an der Tauglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu einer wirksamen Abwehr der von entsprechend verurteilten Personen ausgehenden Gefahren formuliert werden, ist klarzustellen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung schon im geltenden Recht nicht als absolut wirksame Sicherung gefährlicher Personen oder als Garantie einer Kontrolle und Beschränkung des Aufenthalts der Überwachten angesehen werden kann. Trotz der – insoweit irreführenden – Bezeichnung als „elektronische Fußfessel“ muss klargestellt werden, dass es sich bei der GPS-gesteuerten Aufenthaltsüberwachung nicht um eine Fesselung oder Einsperrung, sondern um eine die übrigen Maßnahmen der Führungsaufsicht ergänzende und unterstützende Möglichkeit der Überwachung und Dokumentation handelt. Sie kann als Teil eines Maßnahmenbündels bei extremistischen Straftätern einen wertvollen Beitrag für mehr Sicherheit leisten. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein gegenüber der Freiheitsentziehung selbstverständlich milderer Eingriff in die Rechte der überwachten Person, die – wenn auch durch einen Straftatbestand bewehrt – die Möglichkeit der Vereitelung, der Flucht und auch der Begehung neuer Straftaten nicht völlig versperrt. Flucht und Vereitelung werden im Rahmen der Überwachung freilich bemerkt und dokumentiert, so dass regelmäßig eine schnelle Reaktion gewährleistet ist.

Die Überwachung erscheint auch nicht von vornherein als völlig ungeeignet, der Begehung weiterer Taten durch extremistische Straftäter entgegenzuwirken. Weil die betroffene Person um die Überwachung und die damit verbundene Erleichterung der Beweisführung in etwaigen späteren Strafverfahren weiß, kann grundsätzlich von einer Erhöhung der Hemmschwelle für die Begehung neuer Straftaten ausgegangen werden. Dieser Aspekt mag freilich gerade bei extremistischen Überzeugungstätern mitunter in den Hintergrund treten. Immerhin aber kann sich auch dann eine Aufenthaltsüberwachung als sinnvoll erweisen, wenn die Verbotszone auf besonders gefährdungsempfindliche Bereiche – etwa Flughäfen, Stadien oder Kraftwerke – erstreckt und damit den Sicherheitsbehörden ggf. eine sich zuspitzende Gefährdungsverdichtung angezeigt würde. Schließlich kann es auch in Fällen neuer Straf-

taten durchaus hilfreich sein, die Geodaten des Probanden für zwei vorausgehenden Monate lückenlos nachzuverfolgen.

Der besonderen Gefährlichkeit der in den Katalog des § 63 Abs. 3 Satz 1 StGB hinzugenommenen Vergehen aber auch der bereits im geltenden Recht erfassten Verbrechen des ersten und siebten Abschnitts des Besonderen Teils ist geschuldet, dass – eng umgrenzt nur für diesen Bereich – auch eine Absenkung der für die Weisung geltende Voraussetzung der Mindestdauer der Vollverbüßung von drei auf zwei Jahre in dem neuen Satz 5 des § 68b Abs. 1 StGB vorgeschlagen wird. Auch wenn es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um einen durchaus empfindlichen Rechtseingriff handelt, erscheint dies doch vor dem Hintergrund der sich gerade in den aktuellen Zusammenhängen erweisenden besonderen Gefährlichkeit der insoweit betroffenen Staatsschutzdelikte als angemessen.

Der Gesetzentwurf nutzt als Hebel für die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine Änderung des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB, in dem er den dortigen Deliktskatalog um die Vergehenstatbestände der § 89a Abs. 1 bis 3, § 89c Abs. 1 bis 3 sowie § 129a Abs. 5 Satz 1 erste Alt., auch i.V.m. § 129b Abs. 1, StGB ergänzt. Damit freilich werden nicht nur die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erweitert, sondern auch die Voraussetzungen für die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung gelockert. Wie die Begründung des Entwurfes aber zu Recht ausführt, ist dies insoweit ein weniger tiefgreifender Eingriff in das Maßregelrecht, als die betroffenen Straftatbestände bereits jetzt Gegenstand des Deliktskatalogs in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB sind. Angesichts der besonderen Gefährlichkeit entsprechender Taten erscheint die mit dem Entwurf insoweit allein bewirkte Minderung der Anforderungen an die Zahl der für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlichen Vortaten verhältnismäßig und auch wünschenswert.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 10. März 2017 einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 125/17) beraten, der offenkundig auch die Grundlage des hier gegenständlichen Entwurfs der Regierungsfractionen ist. In den vorausgehenden Sitzungen von Rechtsausschuss und im Innenausschuss des Bundesrats ist dabei eine Prüfbitte beraten und im Innenausschuss auch beschlossen worden, nach der im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung gebeten wurde, ob für extremistische Anlasstaten eine Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht nach § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StGB zu schaffen ist. Auch wenn der Antrag im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hat, erscheint mir der Vorschlag doch bedenkenswert.

Bisher erfasst § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StGB Fälle einer besonders lang anhaltenden Rückfallgefahr bei Sexualdelikten und schweren Gewaltverbrechen. Es erscheint naheliegend, dass auch und gerade bei Tätern des politisch oder religiös motivierten Extremismus eine besondere Resistenz gegen Resozialisierungsmaßnahmen und damit auch eine langfristige, die reguläre Höchstfrist der Führungsaufsicht von bis zu fünf Jahren überschreitende Rückfallgefahr mit massiven Gefährdungen für die Bevölkerung zu besorgen ist. Es erschiene daher durchaus angemessen, für solche Fälle die unter engen Kautelen stehende Option einer unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht mit den sich daraus ergebenden fortwirkenden Möglichkeiten einer Einwirkung auf die verurteilte Person zu öffnen.

(4) Für die GÜL in Bad Vilbel und die hessische Justiz stellt sich vor allem die Frage, welche praktischen und organisatorischen Konsequenzen für die operative Umsetzung der zu erwartenden zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen mit dem Gesetzentwurf bewirkt werden. Die Gesetzesbegründung geht von einer nur moderaten bzw. geringfügigen Zunahme entsprechender Weisungen aus und begründet dies unter anderem mit der für das Jahr 2014 festgestellten Zahl von lediglich fünf Verurteilungen wegen entsprechender Delikte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren.

Auch wenn die weitere Entwicklung der Anzahl entsprechender Strafverfahren derzeit insgesamt schwer vorhersehbar ist und die erst im Jahr 2015 vorgenommenen Änderungen der §§ 89a ff StGB sich erst in künftigen Statistiken auswirken werden, so ergibt sich doch, dass auch im Jahr 2015 Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren nach den §§ 89a, 129a sowie 129a i.V.m 129b StGB lediglich in einer Anzahl von elf Verfahren der Verurteilungsstatistik (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2015, S. 162) entnommen werden können. Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl der Verurteilungen, ohne dass sich dadurch eine Prognose über die Frage der Vollverbüßung im Bereich der formellen Voraussetzungen und im Übrigen der ggf. gerichtlich nach § 68b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 StGB zu bewertenden materiellen Voraussetzungen einer entsprechenden Weisung ergibt. Die Annahme, dass sich die von der GÜL in der Folge der vorgeschlagenen Änderungen zusätzlich durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen jedenfalls vorläufig in einem einstelligen Bereich bewegen dürften, erscheint höchst plausibel.

Nach den Ausführungen oben unter (2) zu den Kosten der Überwachung und deren Entwicklung ist davon auszugehen, dass die GÜL mit den vorhandenen Kapazitäten auch in den nächsten Jahren neben der nach dem bisherigen Recht zu erwartenden weiteren Zunahme der Geschäftszahlen auch die durch den Gesetzentwurf zu erwartenden zusätzlichen Maßnahmen bewältigen wird. Ein erweiterter Aufwand ergäbe sich im Umfang der verbrauchsabhängigen Kosten, die in der Entwurfsbegründung durchaus plausibel mit allenfalls 50.000 € geschätzt werden. Anderes gälte freilich ab dem Zeitpunkt, ab dem entweder die Schwelle von insgesamt 150 zeitlich parallelen Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung überschritten oder eine grundsätzliche Änderung der operativen Bedingungen etwa in der Folge eines veränderten Verhaltens der Probanden zu besorgen wäre. Danach erscheint die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Änderung auch aus dem Blickwinkel der operativen Umsetzung und der insoweit vorhandenen Kapazitäten nicht bedenklich.